



MO-1185-2/88

Wien, 1. Juni 1988

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Landeslehrer-Dienst-
rechtsgesetz geändert wird;
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	52 GE/9 88
Datum:	6. JUNI 1988
Verteilt	10. JUNI 1988

Wolfgang
Dr. Bauer

Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

Mller

Dr. Ponzer
Obersenatsrat

WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle

MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse

1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer

42800-2143

MD-1185-2/88

Wien, 1. Juni 1988

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Landeslehrer-Dienst-
rechtsgegesetz geändert wird;
Stellungnahme**

zu GZ. 13.462/15-III/3/88

An das

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

Zum Schreiben vom 29. April 1988 erlaubt sich das Amt der Wiener Landesregierung mitzuteilen, daß dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht zugestimmt werden kann. Gemäß § 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1985 ersetzt der Bund den Ländern den Besoldungsaufwand für die Landeslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen zur Gänze, an berufsbildenden Pflichtschulen jedoch nur zur Hälfte. Die durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport in Aussicht genommene Novellierung des Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetzes 1984 sieht die Herabsetzung der Lehrverpflichtung für bestimmte Landeslehrer an berufsbildenden Pflichtschulen von 26,5 auf 24,25 Wochenstunden und eine Erhöhung der Gesamtminderung der Lehrverpflichtung für verschiedene Tätigkeiten außerhalb der Unterrichtsführung von 3 auf 4 Wochenstunden vor, um eine Angleichung an die Lehrverpflichtung vergleichbarer Bundeslehrer zu erzielen. Die Mehrkosten dieser Maßnahme wären zu

- 2 -

50 % von den Ländern zu tragen. Aus der Sicht des Amtes der Wiener Landesregierung ist jedoch nicht so sehr das konkrete Ausmaß der zu erwartenden finanziellen Belastung entscheidend. Es erscheint vielmehr aus grundsätzlichen Erwägungen heraus unzweckmäßig, für einen Teilbereich der Lehrerbesoldung Mehraufwendungen zu befürworten, wenn gleichzeitig Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern über Einsparungen auf dem Gebiet der Lehrerbesoldung anhängig sind.

Im übrigen hat die Landesfinanzreferentenkonferenz in der Sitzung vom 25. und 26. Mai 1988 dem Verlangen Ausdruck verliehen, auch diesen Gegenstand in die Verhandlungen über den Abschluß einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über die Lehrerbesoldung einzubeziehen.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Ponzer
Obersenatsrat